

BGer 1F 29/2019 vom 7. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_29_2019

FR: TF 1F 29/2019 du 7 juin 2019

IT: TF 1F 29/2019 del 7 giugno 2019

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_583/2017 vom 11. Februar 2019 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 121 lit. c BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts unter anderem dann verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Nach der Rechtsprechung kann ein Antrag im bundesgerichtlichen Verfahren auf Kosten und Entschädigungen in Verbindung mit einem materiellen Rechtsbegehren auf integrale Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids als Antrag auf Regelung der Kosten und Entschädigungen für beide Instanzen verstanden werden. Dies steht im Zusammenhang mit der Kompetenz des Bundesgerichts, so oder so von Amtes wegen über die vorinstanzlichen Kosten und Entschädigungen zu befinden. Ein entsprechender Mangel lässt sich daher im Revisionsverfahren korrigieren (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1F_21/2019 vom 21. Mai 2019 E. 3; 1F_26/2018 vom 20. September 2018 E. 3; 1G_3/2017 vom 29. Juni 2017 E. 2). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich freilich nicht, dass das Bundesgericht selbst direkt über die Neuverteilung der Kosten und Entschädigungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entscheidet. Vielmehr ist die Sache dafür ohne inhaltliche Vorgaben zur weiteren Behandlung dem Obergericht zuzuweisen.

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist demnach gutzuheissen und die Angelegenheit an das Obergericht zurückzuweisen zum Entscheid über die Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 2.2

Da sich die Gesuchsgegnerin nicht zur Sache äussern konnte und ein Verfahrensfehler des Bundesgerichts vorliegt, ist es ausgeschlossen, ihr gemäss dem Antrag des Gesuchstellers die Kosten und Entschädigungen des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich daher, für das bundesgerichtliche Revisionsverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 4 BGG) und den Gesuchsteller aus der Bundesgerichtskasse angemessen zu entschädigen (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1F_26/2018 vom 20. September 2018 und 1G_3/2017 vom 29. Juni 2017, jeweils E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.